

(2) Er hat ferner den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß Sachen, die nicht Gegenstand eines Transportvertrages sind, beim Betrieb eines Luftfahrzeuges beschädigt oder zerstört werden.

(3) Die Verantwortlichkeit entfällt, wenn der Schaden durch den Geschädigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und den Halter des Luftfahrzeuges kein Verschulden trifft.

§ 49

Schäden an Gütern und Gepäck

(1) Der Halter eines Luftfahrzeuges hat den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß Güter, die Gegenstand eines Transportvertrages sind, während des Lufttransportes beschädigt oder zerstört werden oder in Verlust geraten. Das gleiche gilt für Reisegepäck.

(2) Die Verantwortlichkeit entfällt,

1. wenn der Schaden durch den Geschädigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und den Halter des Luftfahrzeuges kein Verschulden trifft,
2. wenn der Schaden durch Umstände verursacht wurde, die der Halter des Luftfahrzeuges nicht verhindern konnte oder deren Beseitigung nicht von ihm abhängt, insbesondere wenn der Schaden durch natürliche Eigenschaften des Gutes oder durch Mängel in der Verpackung eingetreten ist.

(3) Für die Beschädigung oder die Zerstörung oder den Verlust von Handgepäck und Sachen, die der Fluggast an sich trägt, ist der Halter des Luftfahrzeuges nur verantwortlich, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 50

Beschränkung der Schadenersatzpflicht

Hat der Geschädigte den Schaden mit verschuldet oder haben die Eigenschaften des transportierten Gutes oder des Gepäcks ihn mit verursacht, so mindert sich die Höhe des Schadenersatzes entsprechend dem Umfang des Mitverschuldens bzw. der Mitverschuldung.

§ 51

Beginn und Ende des Lufttransportes

Soweit es sich um die Verantwortlichkeit des Halters eines Luftfahrzeuges aus dem Transportvertrag handelt, umfaßt der Lufttransport von Fluggästen und Handgepäck den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen des Flugsteiges unter Aufsicht des Luftverkehrsbetriebes, für Güter und Reisegepäck den Zeitraum von der Übergabe an den Luftverkehrsbetrieb bis zur Auslieferung an den Empfänger oder den von ihm Beauftragten.

§ 52

Unbefugte Benutzung

(1) Wer ein Luftfahrzeug ohne Zustimmung des Halters benutzt, ist für einen dabei entstehenden Schaden neben dem Halter verantwortlich.

(2) Sofern es sich nicht um solche Personen handelt, die vom Halter für den Betrieb eines Luftfahrzeuges angestellt sind, oder denen das Luftfahrzeug von dem

Halter überlassen wurde, entfällt die Verantwortlichkeit des Halters, wenn er beweist, daß er alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung der unbefugten Benutzung getroffen hat oder die Maßnahmen nicht hat treffen können.

§ 53

Mehrere Verantwortliche

(1) Sind für einen Schaden mehrere verantwortlich, so gelten sie als Gesamtschuldner; dies gilt auch, wenn ein Schaden durch mehrere Luftfahrzeuge verursacht worden ist.

(2) Die Gesamtschuldner sind insgesamt nur bis zur Höhe der festgelegten Höchstbeträge verantwortlich.

(3) Im Verhältnis zueinander hängt der Grad ihrer Verantwortlichkeit von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden von dem einen oder dem anderen Gesamtschuldner verursacht worden ist.

§ 54

Verspätungsschäden

(1) Der Halter eines Luftfahrzeuges ist für die Folgen einer von ihm verschuldeten Verspätung beim Lufttransport verantwortlich, sofern die Verspätung die in den Allgemeinen Bedingungen für den Lufttransport vorgesehenen Grenzen überschreitet.

(2) Trifft den Halter eines Luftfahrzeuges hiernach die Verantwortung, so hat er dem Fluggast oder dem Absender des Gutes den tatsächlich entstandenen Schaden, höchstens aber das Doppelte des einfachen Entgeltes für die Transportleistung zu erstatten.

§ 55

Verantwortlichkeit für Luftpost

Beim Lufttransport von Postsendungen ist der Halter eines Luftfahrzeuges den Postverwaltungen gegenüber im gleichen Umfange verantwortlich, wie diese Dritten gegenüber verantwortlich sind.

§ 56

Verbot der Freizeichnung

(1) Die nach diesem Gesetz begründete Verantwortlichkeit des Halters von Luftfahrzeugen darf im voraus durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.

(2) Eine entsprechende Vereinbarung ist nichtig, läßt aber die Wirksamkeit des sonstigen Inhaltes des Vertrages unberührt.

§ 57

Anzelgepflicht

(1) Schäden, die Ansprüche nach den §§ 48 bis 54 dieses Gesetzes begründen können, muß der Ersatzberechtigte bei dem Halter des Luftfahrzeuges innerhalb von 2 Monaten anmelden, nachdem er von dem seine Ansprüche begründenden Ereignis und davon Kenntnis erhalten hat, wer ersatzpflichtig ist.

(2) Versäumt er diese Frist, so verliert er die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Ansprüche, sofern er nicht beweist, daß die Versäumnis der Frist- auf einen